



Tagesheimvertrag

zwischen dem Studienseminar Albertinum,
kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, Westendstraße 300, 81377 München
– im Folgenden »Albertinum« genannt –
und

1. Herrn

Name, Vorname

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

2. Frau

Name, Vorname

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

– im Folgenden »Vertragspartner« genannt –
als gesetzliche Vertreter/Eltern der Schülerin/des Schülers:

Name, Vorname

Schülerreferenz-Nr. (wird durch Albertinum ergänzt)

§ 1

Anmeldung, gesetzliche Vertretung

1. Der Vertragspartner meldet die o.a. Schülerin/den Schüler ab _____ für das Tagesheim an.
2. Der Vertragspartner erklärt, dass ihm das Sorgerecht für das angemeldete Kind zusteht.
3. Dennoch **endet der Vertrag nicht mit dem Wegfall des Sorgerechts**, z.B. durch die Volljährigkeit des Kindes. Insbesondere bleibt die Pflicht zur Zahlung der Tagesheimkosten bestehen.

§ 2

Betreuung, Verpflegung und Hausordnung

1. Das Albertinum übernimmt die **Betreuung** und die **Verpflegung** des Kindes während des Schuljahrs mit Ausnahme der Ferien. Insoweit wird das Recht auf Ausübung der elterlichen Gewalt mit Zustimmung des Vertragspartners eingeschränkt.
2. Die **Hausordnung** in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages. In ihr sind auch die Anwesenheits- und Betreuungszeiten verbindlich geregelt.
3. Die **Betreuung durch das Albertinum erfolgt entsprechend der Zielsetzung der Stiftung**. Außer den Vertragspartnern sind auch die Schulen, die die Schüler besuchen, mit einbezogen. Ein **Informationsaustausch** zwischen diesen drei Beteiligten ist gewünscht und notwendig.

§ 3

Tagesheimkosten

1. Das **Entgelt für das Tagesheim** richtet sich in den Jahrgangsstufen 4 - 7 nach den gebuchten Betreuungszeiten und ist dem Vertragspartner bei der Anmeldung mitgeteilt worden.
2. Seine **Höhe** kann vom Albertinum jeweils zum 1. September eines jeden Jahres **geändert werden**. Die Änderung wird für den Vertragspartner nur wirksam, wenn sie ihm bis spätestens 1. Juni des betreffenden Jahres mitgeteilt wurde.
3. **Zum Entgelt gehören nicht die Kosten für** Veranstaltungen, Ausflüge, ärztliche Behandlungen, sowie solche Vorgänge, für die unregelmäßig oder ungeplant Kosten entstehen. Diese zusätzlichen Kosten werden dem Vertragspartner eigens berechnet.
4. Das Entgelt gemäß Ziffer 1 basiert auf den **im gesamten Kalenderjahr** durchschnittlich anfallenden Kosten (gemäß den entsprechenden Buchungszeiten für die Jahrgangsstufen 4 - 7). Es ist **in 12 gleichen monatlichen Beiträgen** zu zahlen, wobei eine Rate jeweils **am 1. eines Monats** fällig wird.
5. Erfolgt der Eintritt in das Albertinum zum ersten Unterrichtstag des betreffenden Schuljahres, ist für diesen Monat die volle Monatsrate zu bezahlen. Erfolgt der Eintritt während des Schuljahrs nach



dem 15. eines Monats, ist für den Eintrittsmonat der halbe Monatsbeitrag zu bezahlen, im übrigen die volle Monatsrate.

- Die Zahlung soll als **SEPA-Lastschriftmandat** erfolgen. Die Vertragspartner ermächtigen deshalb das Albertinum bei Abschluss dieses Vertrages in einer gesonderten Erklärung, die jeweils fälligen Monatsraten im SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen.
- Zahlungsrückstände sind ab Fälligkeit mit 6 % über dem gesetzlichen Zinssatz für Spareinlagen zu verzinsen. Fallen daneben Mahnkosten an, sind diese zusätzlich zu zahlen.
- Bei **Abwesenheit des Kindes wegen durch Attest nachgewiesener Erkrankung** über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen kann auf Antrag des Vertragspartners das Entgelt um den Verpflegungskostenanteil, dessen Höhe das Albertinum bestimmt, reduziert werden. Weitergehende Ansprüche stehen dem Vertragspartner nicht zu.

§ 4

Gesundheitszustand

- Der Vertragspartner teilt dem Albertinum von sich aus unverzüglich **alle schweren und/oder chronischen Krankheiten des Kindes** sowie den behandelnden Arzt mit.
- Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass das Albertinum das Kind gegebenenfalls ärztlich behandeln lässt. Der behandelnde Arzt wird vom Vertragspartner in allen Punkten, die für die Heimfähigkeit des Kindes von Bedeutung sein können, von seiner Schweigepflicht entbunden.

§ 5

Haftung

- Der **Vertragspartner haftet für alle Schäden**, die das Kind dem Albertinum und/oder während seiner vertragsgemäßen Betreuung durch das Albertinum Dritten verursacht.
- Das Albertinum übernimmt **keine Haftung für die von dem Kind eingebrachten Sachen**. Insbesondere haftet das Albertinum nicht für Verlust, Diebstahl, Untergang oder Beschädigung. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- Das Albertinum hat für alle Tagesheimschüler eine **Unfallversicherung** abgeschlossen.
- Darüber hinaus haftet das Albertinum für Schäden**, die das Kind beispielsweise durch Verletzungen erleidet, **nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**. Das gilt auch bei Mitfahrten der Kinder in Fahrzeugen, die von einem Mitarbeiter oder Beauftragten des Albertinums gesteuert werden.

§ 6

Dauer des Vertragsverhältnisses

- Die **ersten drei vollen Kalendermonate** nach dem Eintritt des Kindes sind für beide Teile Probezeit, während der das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden kann.
- Im übrigen wird der Betreuungsvertrag auf **unbestimmte Dauer** abgeschlossen und endet mit dem **31. August** des Jahres, in dem das Kind die vorgesehene Schullaufbahn mit der Abschlussprüfung (Abitur oder bei Realschule Mittlerer Reife) beendet.
- Das Vertragsverhältnis endet weiterhin ohne Kündigung mit dem 31. 8., wenn das Kind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen ist.

§ 7

Kündigung

- Eine ordentliche Kündigung ist jährlich zum 31. August** mit einer Frist von 2 Monaten möglich. Eine Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt ist nur wirksam, wenn sie vom Kuratorium der Stiftung genehmigt wird. Andernfalls gilt die Kündigung als eine solche zum 31. August.
- Abweichend von Ziffer 1 ist eine Kündigung möglich:
 - bei **Nichterreichen des Klassenziels** ohne die Möglichkeit einer Nachprüfung an der Schule bis zum 31. August. Die Kündigung hat spätestens bis zum 10. Tag der großen Ferien beim Albertinum einzugehen.



- b. bei **nichtbestandener Nachprüfung** zum 30. September. Die Kündigung hat spätestens bis zum 10. Tag nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Albertinum einzugehen
 - c. bei **Wechsel der Schulart**. In diesem Fall ist die Kündigung unverzüglich auszusprechen. Sie beendet das Vertragsverhältnis mit dem Ende des darauffolgenden Kalendermonats.
3. Das **Vertragsverhältnis kann aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden**, wenn seine Fortsetzung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin nicht zumutbar ist. Vor einer außerordentlichen Kündigung durch das Albertinum sollen das Kind, der Vertragspartner, die Schule und einer der gewählten Elternvertreter angehört werden. Eine außerordentliche Kündigung beendet das Vertragsverhältnis mit ihrem Zugang.
4. **Wichtige Gründe** für eine außerordentliche Kündigung durch
- a. das Albertinum sind z.B. gegeben:
 - bei **rückständigen Tagesheimkosten** in Höhe von zwei Monatsraten,
 - bei **Entlassung des Schülers aus seiner Schule**,
 - bei **groben Verstößen gegen den Hausfrieden**.
 - b. durch den Vertragspartner z.B. bei einem beruflich bedingten Ortswechsel der einen **Schulwechsel** der Schülerin/des Schülers **nach sich zieht**.
5. Ist der wichtige Grund vom Schüler und/oder dem Vertragspartner zu vertreten, kann das Albertinum Schadensersatz verlangen. In jedem Fall hat der Vertragspartner das Entgelt gemäß § 3 Ziffer 1 bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, zu dem der Vertrag frühestens durch ordentliche Kündigung beendet werden könnte.
6. **Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.**

§ 8

Gesamtschuldnerschaft und Vollmacht

1. Mehrere Vertragspartner haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis als Gesamtschuldner.
2. Mehrere Vertragspartner erteilen sich hiermit gegenseitig Vollmacht zur Abgabe und Entgegennahme aller das Vertragsverhältnis betreffenden Willenserklärungen. Diese Vollmacht kann nur schriftlich gegenüber dem Albertinum widerrufen werden. Der Widerruf wird erst wirksam mit seinem Eingang beim Albertinum.

§ 9

Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages oder der Hausordnung als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Soweit in diesem Vertrag eine Regelung nicht getroffen ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag, insbesondere für die Zahlungsverpflichtungen, ist München.

München, den _____ (Stiftungsdirektor)

München, den _____ (Erziehungsberechtigte/r)

München, den _____ (Erziehungsberechtigte/r)